

Beförderungsbedingungen der Stadtwerke Klagenfurt AG, Mobilität

I. Allgemeine Definitionen

1.1. Die Beförderungsbedingungen gelten für den Buslinien- und Gelegenheitsverkehr der Mobilität der Stadtwerke Klagenfurt AG.

1.2. Wer die Fahrzeuge und Anlagen der Stadtwerke Klagenfurt AG benützt, erklärt hiermit seinen Willen zum Abschluss eines Beförderungsvertrages mit der Stadtwerke Klagenfurt AG und anerkennt diese Beförderungsbedingungen sowie die Tarifbestimmungen als Bestandteil dieses Vertrages.

1.3. Die Beförderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Plätze, aufgrund der in der Konzession festgelegten Bestimmungen.

2. Ausschluss von der Benützung der Beförderungsmittel oder Anlagen

2.1. Von der Benützung sind insbesondere ausgeschlossen:

- › Personen, die ohne gültigen Fahrausweis das Beförderungsmittel benützen wollen und Angaben zu ihrer Identität gegenüber dem Personal der Stadtwerke Klagenfurt AG verweigern.
- › Personen, die die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten, oder den zu ihrer Aufrechterhaltung getroffenen Anordnungen der Bediensteten des Verkehrsunternehmens nicht Folge leisten
- › Personen, die durch ihr Verhalten das Personal der Stadtwerke Klagenfurt AG oder Fahrgäste belästigen, bzw. den Betrieb oder Verkehr stören.
- › Personen, von denen zu erwarten ist, dass sie durch ihren äußeren Zustand, oder wegen ihres mitgeführten Gepäcks, oder der von ihnen mitgeführten lebenden Tiere den anderen Fahrgästen Schaden zufügen, oder das Beförderungsmittel bzw. die Anlagen des Verkehrsunternehmens verunreinigen.
- › Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen.
- › Personen, die mit einer anzeigepflichtigen, übertragbaren Krankheit behaftet sind, sowie ekelerregende Personen.
- › Personen, die geladene Schusswaffen oder sonstige Waffen aller Art mit sich führen, ausgenommen Organe der öffentlichen Sicherheit.
- › Personen unter Bewachung von Exekutivorganen.
- › Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitperson. Als Begleitperson gilt ein Fahrgast über 15 Jahre.
- › Personen, die aufgrund von Tötlichkeiten gegenüber dem Personal der Stadtwerke Klagenfurt AG oder anderen Fahrgästen angehalten werden, oder in der Vergangenheit angehalten wurden.

2.2. Wird der Ausschließungsgrund erst während der Benützung des Beförderungsmittels oder der Anlage wahrgenommen, hat der Fahrgast, sofern nicht ein anderer Punkt dieser Beförderungsbedingungen zum Tragen kommt, über Aufforderung des Autobuslenkers oder eines zum Einschreiten Befugten, das Beförderungsmittel oder die Anlage zu verlassen. Die Bediensteten des Verkehrsunternehmens sind berechtigt, zu diesem Zwecke nötigenfalls die Hilfe der Sicherheitsorgane in Anspruch zu nehmen.

3. Verhalten der Fahrgäste

3.1. Die Fahrgäste haben sich in den Beförderungsmitteln und in den Anlagen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Rücksicht auf andere gebieten, und wie es in den geltenden Rechtsvorschriften und in den sonstigen, für die Benützung maßgeblichen Bestimmungen festgesetzt ist. Sie haben den Anordnungen der Bediensteten des Verkehrsunternehmens Folge zu leisten, widrigenfalls sie zur Ausweisleistung und zum Verlassen des Fahrzeuges oder der Anlagen ohne Anspruch auf Vergütung des Fahrpreises veranlasst werden können. Die Bediensteten des Verkehrsunternehmens sind berechtigt, zu die-

sem Zwecke nötigenfalls die Hilfe der Sicherheitsorgane in Anspruch zu nehmen.

3.2. Es sind alle Handlungen untersagt, die die Bediensteten der Stadtwerke Klagenfurt AG bei der Ausübung ihres Dienstes behindern könnten. Der Buslenker ist mit den Pflichten des Erziehungsberechtigten nicht zu belasten.

3.3. Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt:

- a. mit dem Fahrer während der Fahrt mehr als notwendig zu sprechen
- b. ein vom Fahrpersonal als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten
- c. in den Fahrzeugen zu rauchen
- d. aus dem Fahrzeug Körperteile oder Gegenstände hinausragen zu lassen, oder Gegenstände hinauszwerfen
- e. in den Fahrzeugen zu lärmern, zu musizieren sowie Tonband-, Rundfunkgeräte und dergleichen zu betreiben
- f. in den Fahrzeugen Sportgeräte sämtlicher Art zu benützen (Skateboards, Rollerblades etc.). Außerdem sind diese so zu verwahren, dass sie mitfahrende Fahrgäste weder behindern, beschmutzen oder gefährden.
- g. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen
- h. Eis, Speisen und Getränke zu konsumieren
- i. das Benützen der Fahrzeuge mit nacktem Oberkörper

3.4. Das Ein- und Aussteigen ist nur an den festgesetzten Haltestellen und bei Stillstand des Fahrzeuges gestattet. Sind bei den Fahrzeugen Ein- und Ausstieg besonders gekennzeichnet, so darf nur bei den betreffenden Türen ein- bzw. ausgestiegen werden. Offensichtlich gehbehinderte Personen dürfen auch an der vorderen Türe aussteigen. Aussteigende Fahrgäste haben vor den einsteigenden den Vorrang. Unnötiges Verbleiben im Bereich des Ein- und Ausstieges ist verboten.

3.5. Jeder Fahrgast hat sich im Fahrzeug dauernd festen Halt zu verschaffen. Schäden, die durch Außerachtlassen dieser Vorsichtsmaßnahme entstehen, hat der Fahrgast selbst zu vertreten. Rollstuhlfahrer sollten aus Sicherheitsgründen von einer erwachsenen Person begleitet werden, die für die Hilfestellung zum Ein- und Aussteigen der behinderten Person, für Ein- und Ausladen des Rollstuhles sowie für die ordnungsgemäße Sicherung, insbesondere mittels der vorhandenen Befestigungseinrichtungen im Wageninneren zu sorgen hat und dafür verantwortlich ist. Benützt ein Rollstuhlfahrer einen Bus ohne Begleitperson, muss er in Kauf nehmen, dass allenfalls die Hilfestellung für ihn in einem Notfall nicht oder nur erschwert möglich ist. Schäden, die durch unzureichende Sicherung des Rollstuhles im Beförderungsmittel entstehen, hat der Rollstuhlfahrer selbst zu vertreten.

3.6. Besteht aufgrund eines Fahrmanövers des Fahrers auch nur der Verdacht, dass sich ein Fahrgast verletzt haben könnte, so hat der Fahrgast dies ihm oder einem allfällig anwesenden Kontrollorgan unverzüglich mitzuteilen.

3.7. Bei Meinungsverschiedenheiten der Fahrgäste untereinander über das Öffnen und Schließen der Fenster, oder die Benützung sonstiger für den Gebrauch der Fahrgäste bestimmter Anlagen, sind die Fahrgäste verpflichtet, den Anordnungen der einschreitenden Bediensteten des Verkehrsunternehmens Folge zu leisten.

3.8. Die unbefugte Betätigung oder die Beschädigung von Betriebseinrichtungen sowie die Verunreinigung der Anlagen und Fahrzeuge ist verboten.

3.9. Die Fahrgäste dürfen den Nothahn zum Öffnen der Tür, den Nothammer zum Einschlagen der Scheiben und den Verschluss zum Entfernen einzelner Notausstiege (Fenster) nur im Falle einer Gefahr für ihre Sicherheit, die Sicherheit anderer Personen, oder die Sicherheit des Beförderungsmittels benützen. Die Bediensteten des Verkehrsunternehmens sind berechtigt, von Fahrgästen, die entgegen diesen Bestimmungen vorgehen, die Ausweisleistung zu verlangen und entsprechende Maßnahmen zu setzen.

3.10. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, von Personen, die Anlagen oder Ausrüstungsgegenstände des Verkehrsunternehmens verunreinigen, eine festgelegte Reinigungsgebühr einzuheben. Weiters ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, von Personen, die Anlagen, Betriebsmittel oder Ausrüstungsgegenstände des Verkehrsunternehmens schuldhaft beschädigen, die Instandsetzungskosten einzuheben. Das Verkehrsunternehmen kann sofortige Zahlung verlangen. Die Entschädigung ist, soweit dafür feste Sätze bestimmt sind, nach

diesen zu bemessen. Wird die Ersatz- oder Sicherheitsleistung verweigert, oder kann die Höhe des Schadens nicht ohne weiteres festgestellt werden, haben die Bediensteten des Verkehrsunternehmens. Name und Anschrift des Fahrgastes festzustellen bzw. erforderlichenfalls die Mitwirkung der Sicherheitsorgane in Anspruch zu nehmen.

3.1.1. Anlagen und Fahrzeuge des Verkehrsunternehmens dürfen für Ankündigungen, insbesondere zum Anbringen und Verteilen von Werbematerial nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verkehrsunternehmens benutzt werden. Ebenso ist es verboten, ohne eine entsprechende Genehmigung Waren darin anzubieten oder zu verkaufen.

4. Einnehmen der Plätze

4.1. Bestellungen von Sitzplätzen werden nicht entgegengenommen.

4.2. Ein Belegen von Sitzplätzen für Dritte ist nicht gestattet.

4.3. Über Aufforderung eines einschreitenden Bediensteten des Verkehrsunternehmens sind die Fahrgäste verpflichtet, ihren Sitzplatz älteren oder gebrechlichen Personen, werdenden Müttern oder Fahrgästen mit kleinen Kindern zu überlassen. Rollstühle und Kinderwagen sind an den in den Bussen gekennzeichneten Plätzen abzustellen, einzubremsen und so zu sichern (Befestigungsurte) und zu beaufsichtigen, dass andere Fahrgäste nicht gefährdet werden. Schwere Gepäckstücke sind ebenfalls zu sichern.

5. Fahrpreise

5.1. Der Fahrgast ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt das im Tarif der Stadtwerke Klagenfurt AG bzw. Kärntner Linien festgesetzte Fahr- bzw. Beförderungsentgelt zu bezahlen. Sofern er nicht bereits im Besitz einer gültigen Fahrkarte ist, hat der Fahrgast unmittelbar bei Fahrtantritt entweder direkt beim Lenker einen Fahrschein zu lösen oder die Kundenkarte am Entwerter zu entwertern. Hinsichtlich der kostenlosen Beförderung wird auf die jeweiligen Tarifbestimmungen verwiesen.

5.2. Werden Fahrausweise nicht im Vorverkauf gelöst, so wird beim Einzelfahrschein ein Ausgabezuschlag eingehoben. Wird der Fahrpreis im Beförderungsmittel beim Lenker entrichtet, ist das Fahrgeld abgezählt bereit zu halten. Münzen und Banknoten werden nach Möglichkeit bis zu einem Betrag von € 20,- gewechselt. Zurückerhaltene Geldbeträge bzw. den ausgegebenen Fahrschein hat der Fahrgast bei Entgegennahme sofort auf Richtigkeit zu prüfen, spätere Einwände werden nicht berücksichtigt.

6. Fahrausweise

6.1. Fahrausweise sind alle von der Stadtwerke Klagenfurt AG bzw. Kärntner Linien aufgelegten Einzelfahrschein und Zeitkarten.

6.2. Einzelfahrschein sind, so sie nicht bereits im Vorverkauf besorgt wurden, unmittelbar bei Fahrtantritt beim Lenker zu lösen. Jeder Fahrgast muss im Besitz eines für die jeweilige Fahrt gültigen Fahrausweises sein, aus dem der Fahrpreis hervorgeht.

6.3. Personalisierte Kundenkarten, die zur Inanspruchnahme einer Fahrpreismäßigung berechtigen, sind bei der Kontrolle durch den Lenker oder durch ein Kontrollorgan des Verkehrsunternehmens unaufgefordert vorzuweisen.

6.4. Zur Richtigstellung etwaiger Irrtümer hat der Fahrgast die Übereinstimmung des aus dem Fahrausweis ersichtlichen Fahrpreises mit dem bezahlten Betrag sofort zu prüfen. Später erhobene Einwände werden nicht mehr berücksichtigt.

6.5. Fahrausweise dürfen vom Fahrgast nicht beschrieben, bedruckt oder in sonstiger Weise abgeändert oder verändert werden.

6.6. Jeder Fahrausweis ist bis zum Ende der Fahrt bzw. bis zum Verlassen des Haltestellenbereiches aufzubewahren und dem Lenker oder Aufsichtsorgan auf Verlangen vorzuweisen.

6.7. Die Fahrausweise berechtigen entsprechend den jeweils geltenden Tarifbestimmungen zu Fahrten mit oder ohne Umsteigeberechtigung.

6.8. Mit dem Erwerb eines Fahrausweises ist kein Anspruch auf einen Sitzplatz und auf eine Beförderung in einem bestimmten Autobus verbunden.

7. Überprüfen der Fahrausweise

7.1. Der Fahrgast ist verpflichtet, seinen Fahrausweis jederzeit einem Bediensteten des Verkehrsunternehmens auf dessen Verlangen zur Prüfung zu übergeben.

7.2. Ein Fahrgast, der nach Fahrtantritt ohne gültige Fahrkarte angetroffen wird, hat - unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung - neben dem für die Fahrt zu entrichtenden Fahrpreis das in den Tarifbestimmungen festgesetzte erhöhte Fahrgeld zu entrichten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Fahrgast

a. nicht in Besitz einer gültigen Fahrkarte ist,

b. zwar in Besitz einer gültigen Fahrkarte ist, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorweisen kann,

c. eine Vorverkaufskarte (Kundenkarte) nicht bei Fahrtantritt entwertet hat,

d. eine Fahrkarte nach Ablauf der Gültigkeit verwendet,

e. die Fahrkarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

7.3. Wird ein Fahrgast nach Fahrtantritt ohne gültigen Fahrausweis angetroffen, sind die Bediensteten des Verkehrsunternehmens berechtigt, Name und Anschrift des Beanstandeten festzustellen und den dafür vorgelegten Lichtbildausweis zu fotografieren. Kann oder will der Fahrgast seine Identität nicht durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweisen, sind die Bediensteten zur Vermeidung von Identitätsbetrug berechtigt, vom Fahrgast ein Foto anzufertigen und/oder die Polizei zu verständigen. Bis zum Eintreffen dieser darf der Fahrgast von der Weiterfahrt ausgeschlossen und angehalten werden. Zur Bezahlung des erhöhten Fahrgeldes nach den geltenden Tarifbestimmungen wird dem Fahrgast vom Kontrollorgan ein Erlagschein übergeben und eine Zahlungsfrist von zehn Tagen eingeräumt. Wird die zehntägige Frist vom Fahrgast nicht eingehalten, wird für die notwendige Ausstellung einer Zahlungserinnerung zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt nach den geltenden Tarifbestimmungen verrechnet. Nach Ablauf der neuerlichen Frist ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, die Daten zur weiteren Bearbeitung an Dritte weiterzuleiten. Unabhängig davon ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, obige Handlungsweise als Verwaltungsübertretung durch die zuständige Bezirksverwaltungsstelle verfolgen lassen.

8. Versäumen der Abfahrt, Verspätung, Ausfall von Fahrten und Betriebsstörungen

8.1. Das Versäumen der Abfahrt oder des Anschlusses, die verspätete oder verfrühte Abfahrt oder Ankunft eines Beförderungsmittels sowie Betriebsstörungen, Betriebsunterbrechungen aller Art und Platzmangel begründen keinen Anspruch auf Schadenersatz. Es findet weder eine Erstattung des Fahrpreises, noch eine unentgeltliche Beförderung des Fahrgastes statt. Die Stadtwerke Klagenfurt AG übernimmt in keinem Fall eine Entschädigungshaftung hinsichtlich Beförderung, Einhaltung des Fahrplanes und des Anschlussverkehrs oder sonstiger daraus resultierender Ansprüche.

8.2. Mit Kursfahrten, die einen Anschluss an einen anderen Kurs herstellen, wird im Verspätungsfall mit der Abfahrt nur solange zugewartet, als dies ohne Gefährdung weiterer allenfalls herzustellender Anschlüsse oder ohne Beeinträchtigung des Weiteren fahrplanmäßigen Wagenlaufes geschehen kann. Ein rechtlicher Anspruch kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden.

8.3. Bei Verspätung und Ausfall von Fahrten sowie Platzmangel ist jedoch das Verkehrsunternehmen verpflichtet, den Fahrgast ohne Einhebung eines zusätzlichen Fahrpreises mit dem nächsten geeigneten, über die gleiche oder eine andere Strecke verkehrenden Beförderungsmittel zu befördern, sodass es dem Fahrgast ermöglicht wird, ehestmöglich sein Fahrziel zu erreichen.

9. Verlorene und zurückgelassene Gegenstände

9.1. Fundgegenstände, die in einem Autobus oder in Anlagen des Verkehrsunternehmens verloren oder zurückgelassen werden, sind entweder den Autobuslenkern oder den Bediensteten des Kundenservice Mobilität zu übergeben.

9.2. Das Verkehrsunternehmen übernimmt keine Haftung für die Unversehrtheit und Vollständigkeit der abgegebenen Fundgegenstände. Es obliegt jedoch jedem, der die Ausfolgung eines Fundgegenstandes begehrt, glaubhaft nachzuweisen, dass er der rechtmäßige Besitzer des Fundgegenstandes ist. Nicht abgeholte Gegenstände werden dem städtischem Fundbüro weitergeleitet.

10. Beförderung von Gegenständen, die in den Tarifbestimmungen unter Gepäck angeführt sind sowie Beförderung von Tieren

10.1. Jeder Fahrgast darf nur solche und so viele Gepäckstücke mitnehmen, als eine Person tragen kann, ohne dass dadurch eine Gefährdung oder Behinderung des Betriebes und der übrigen Fahrgäste eintritt.

10.2. Die Bediensteten des Verkehrsunternehmens treffen die Entscheidung, ob die Mitnahme von Gepäckstücken in bestimmten Fällen überhaupt zulässig ist.

10.3. Der Fahrgast hat jeden von ihm mitgeführten Gegenstand, besonders Kinderwagen und Krankenrollstühle, selbst zu beaufsichtigen und haftet für jeden verursachten Schaden, soweit nicht ein Verschulden des Verkehrsunternehmens vorliegt. Die Bediensteten des Verkehrsunternehmens sind bei solchen Schäden berechtigt, Name und Anschrift dieses Fahrgastes festzustellen und hierzu erforderlichenfalls die Mitwirkung von Sicherheitsorganen in Anspruch zu nehmen.

10.4. Die Mitnahme von Fahrrädern ist aus Sicherheitsgründen und Platzmangel nicht gestattet. Ausgenommen sind lediglich kleine Kinderfahrräder sowie Skateboards und zusammengeklappte Tretroller, die nach Maßgabe von freien Plätzen sicher verwahrt und festgehalten werden müssen. Die Entscheidung darüber obliegt ausschließlich dem Fahrpersonal.

10.5. Das Verkehrsunternehmen haftet nicht für Schäden, welche Fahrgästen oder dritten Personen allenfalls infolge mangelnder Beaufsichtigung durch mitgenommene Gegenstände entstehen.

10.6. Die Mitnahme von Hunden und sonstigen kleinen Tieren ist nur zulässig, wenn diese die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefähr-

den und den Fahrgästen nicht lästig fallen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Fahrpersonal der Stadtwerke Klagenfurt AG. Hunde müssen einen zweckmäßigen Bisschutz tragen. Er muss die Sicherheit bieten, dass der Hund ihn weder abstreifen noch mit freien Schnauzenteilen Fahrgäste oder Wagenwände berühren kann. Die Hunde müssen getragen oder an kurzer Leine gehalten werden. Bei Befreiung bestimmter Kleinhunderassen vom Bisschutzzwang ist der jeweilige Hund kurz an der Leine zu halten oder zu tragen. Hundebesitzer übernehmen jegliche Verantwortung hinsichtlich eventueller Verletzungen von Personen oder Beschädigung bzw. Verschmutzung von Anlagen und Einrichtungen im Bus.

10.7. Entsprechend gekennzeichnete Assistenzhunde (Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde) werden unentgeltlich und ohne Bisschutz befördert.

11. Beschwerden, Gerichtsstand

Beschwerden sind nicht mit dem Fahrpersonal auszutragen, sondern, soweit sie nicht durch ein Aufsichtsorgan unmittelbar Erledigung finden, unter Angabe von Zeit, Bus- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an das Kundenservice Mobilität zu richten. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Beförderungsvertrag wird einvernehmlich gemäß § 104 JN das zuständige Gericht in Klagenfurt vereinbart.

12. Schlussbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Beförderungsbedingungen mit 01.12.2016 werden alle vorher ergangenen Beförderungsbedingungen und damit zusammenhängenden Verlautbarungen und Veröffentlichungen außer Kraft gesetzt.

Kontakt

Kundenservice Mobilität | Heiligengeistplatz 12 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel. +43 463 521-5420 | Fax: +43 463 521-5450 | kundenservice-mobilitaet@stw.at | www.stw.at/privatkunden/mobilitaet

Stadtwerke Klagenfurt AG

St. Veiter Straße 31 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee | Österreich | www.stw.at |
Rechtsform: Aktiengesellschaft | FN: 199234t | UID-Nummer: ATU 50029507 | LG Klagenfurt |
Austrian Anadi Bank AG | IBAN: AT26520000001342878 | BIC: HAABAT2K |



MOBILITÄT